

Zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein**

und

dem **BKK-Landesverband NORD**

wird zum Gesamtvertrag vom 14.6.1988 folgende

1. Änderungsvereinbarung

geschlossen:

§ 4 Absatz 2 a Satz 2 wird wie folgt geändert:

Das Wegegeld wird
bei Tage je Doppelkilometer mit 1,70 Euro (Abrechnungs-Nr. 9103)
bei Nacht je Doppelkilometer mit 2,80 Euro (Abrechnungs-Nr. 9104)
berechnet.

§ 4 Absatz 2 b Satz 2 wird wie folgt geändert:

Das Wegepauschale wird
bei Tage mit 1,70 Euro (Abrechnungs-Nr. 9101)
bei Nacht mit 2,80 Euro (Abrechnungs-Nr. 9102)
berechnet.

§ 4 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

Für Arztbriefe wird neben der Gebühr nach Nr. 75 EBM eine Schreibgebühr von 1,84 Euro vergütet.

Diese Änderungsvereinbarung tritt zum 1.1.2002 in Kraft.

Bad Segeberg/Hamburg den 2. Juli 2003

gez. Dr. Bittmann
Kassenärztliche Vereinigung
Schleswig-Holstein
Dr. Bittmann
Vorsitzender

gez. Schurwanz
BKK-Landesverband NORD